KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 78 endg.

Brüssel, den 14. März 1991

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Genehmigung der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische und Slowakische Föderative Republik sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft haben am 8. Oktober 1990 in Magdeburg die Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe entsprechend dem Beschluß 8549/90/EWG des Rates vom 24. September 1990 unterzeichnet.

2. Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichner der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer mitgeteilt haben, daß die nach eigenem Recht jeweils erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind (Artikel 18 Absatz 1).

3. Die Vereinbarung zielt hauptsächlich darauf ab, die weitere Verunreinigung der Elbe und ihres Einzugsgebiets zu verhindern (Artikel 1 Absatz 1). Daher soll eine Internationale Kommission zum Schutz der Elbe eingesetzt werden.

 Gemäß Artikel 2 der Vereinbarung soll die Internationale Kommission u.a. Übersichten über punktförmige Schadstoffeinleitungen und die Gewässerbelastung aus diffusen Quellen erstellen, Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern, konkrete Qualitätsziele und konkrete Aktionsprogramme zur Reduzierung der Schadstofffrachten vorschlagen.

4. Die Vereinbarung verweist daher auf Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird. Insbesondere die Gemeinschaftsrichtlinien über die Qualitätsziele für Wasser und die Beseitigung oder Verringerung der Wasserverschmutzung durch gefährliche Stoffe finden gegenwärtig auf die Elbe und ihre Nebenflüsse im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

5. Fragen der Fischereiwirtschaft und der Schiffahrt sind ausdrücklich von der Vereinbarung ausgenommen (Artikel 1 Absatz 4). Daher wäre Artikel 130 s EWG-Vertrag die angemessene Rechtsgrundlage für diesen Ratsbeschluß.

6. Abschließend schlägt die Kommission dem Rat vor, den beiliegenden Beschlußentwurf über die Genehmigung der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu genehmigen und damit der Gemeinschaft zu ermöglichen, ihre Aufgaben als Vertragspartei voll wahrzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3],

gestützt auf die Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992)[4] sowie auf das im Anhang enthaltene Vierte Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz, im folgenden "Viertes Aktionsprogramm" genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vierte Aktionsprogramm führt in Fortschreibung der früheren Aktionsprogramme unter den Haupttätigkeitsbereichen die Überwachung und Kontrolle der Gewässer im Hinblick auf eine Verbesserung der Wasserqualität und eine Verringerung der Verschmutzung auf.

Das Vierte Aktionsprogramm ruft die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu einer aktiven Beteiligung an internationalen Aktionen zum Schutz der Umwelt auf und mißt in diesem Rahmen bilateralen Kontakten mit Drittländern besondere Bedeutung bei.

Die am 8. Oktober 1990 in Magdeburg unterzeichnete Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe sieht insbesondere die Einsetzung einer Internationalen Kommission vor, um die weitere Verunreinigung der Elbe und ihres Einzugsgebiets, soweit es von dieser Vereinbarung erfaßt ist, zu verhindern.

Die Gemeinschaftsvorschriften über die Wasserverschmutzung finden gegenwärtig auf die Elbe und ihre Nebenflüsse im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

1 SEC(90)1399 Endg.
2
3
4 ABl. Nr. C 328 vom 7.12.1987, S. 1

Es scheint notwendig, daß die Gemeinschaft diese Vereinbarung genehmigt, um eines der Ziele der Gemeinschaft im Hinblick auf die Erhaltung, den Schutz und die Verbesserung der Umweltqualität zu erreichen, wie sie in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehen sind.

Die genannte Vereinbarung wurde am 8. Oktober 1990 unterzeichnet -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer gemäß Artikel 18 Absatz 1 davon, daß die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllt worden sind.

Geschehen zu Brüssel am

VEREINBARUNG ÜBER DIE INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DER ELBE

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Vertragsparteien),

in der Sorge um die Reinhaltung der Elbe,

in dem Bestreben, ihre weitere Verunreinigung zu verhindern und ihren derzeitigen Zustand zu verbessern,

im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Belastung der Nordsee durch die Elbe nachhaltig zu verringern,

in der Überzeugung von der Dringlichkeit dieser Aufgaben, und

in der Absicht, die auf diesem Gebiete bereits bestehende Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu verstärken,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien arbeiten auf dem Gebiet des Gewässerschutzes für die Elbe und ihr Einzugsgebiet in der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe, nachfolgend Kommission genannt, zusammen.

2. Sie werden hierbei insbesondere anstreben,

 a) Nutzungen, vor allem die Gewinnung von Trinkwasser aus Uferfiltrat und die landwirtschaftliche Verwendung des Wassers und der Sedimente, zu ermöglichen,

 b) ein möglichst naturnahes Ökosystem mit einer gesunden Artenvielfalt zu erreichen,

 c) die Belastung der Nordsee aus dem Elbegebiet nachhaltig zu verringern.

3. Um diese Ziele schrittweise zu erreichen, werden die Vertragsparteien im Rahmen der Kommission Arbeitsprogramme mit Zeitplänen für jeweils vorrangige Aufgaben beschließen. Diese Programme sehen unter anderem auch Vorschläge für Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen nach dem Stand der Technik und zur Reduzierung von Belastungen aus diffusen Quellen vor.

4. Die Vereinbarung regelt nicht Fragen der Fischereiwirtschaft und der Schiffahrt; die Behandlung von Fragen des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigungen aus diesen Tätigkeiten wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Artikel 2

1. Die Kommission soll insbesondere

a) Übersichten über wesentliche punktförmige Schadstoffeinleitungen erstellen (Einleiterkataster), die Gewässerbelastung aus diffusen Quellen abschätzen und beides fortschreiben,

b) Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern vorschlagen,

c) konkrete Qualitätsziele unter Berücksichtigung der Ansprüche an die Gewässernutzung, der besonderen Bedingungen zum Schutz der Nordsee und der natürlichen aquatischen Lebensgemeinschaften vorschlagen,

d) gemeinsame Meß- und Untersuchungsprogramme zur Darstellung der Qualität der Gewässer und der Sedimente und des Abflusses sowie der aquatischen und litoralen Lebensgemeinschaften vorschlagen, ihre Durchführung koordinieren und die Ergebnisse dokumentieren und bewerten,

e) einheitliche Methoden zur Klassifizierung der Wasserbeschaffenheit der Elbe erarbeiten,

f) konkrete Aktionsprogramme zur Reduzierung der Schadstofffrachten sowohl aus kommunalen und industriellen Punktquellen als auch aus diffusen Quellen und weitere Maßnahmen einschließlich Zeitplanung und Kostenschätzung vorschlagen,

g) Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Gewässerbelastungen vorschlagen,

h) ein einheitliches Alarm- und Warnverfahren für das Einzugsgebiet vorschlagen und auf der Grundlage der Erfahrungen aktualisieren,

i) die hydrologischen Verhältnisse im Elbegebiet darstellen und die hierfür maßgeblichen Einflüsse dokumentieren (Bestandsaufnahme),

j) die gewässerökologische Bedeutung der unterschiedlichen Biotopelemente dokumentieren sowie Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen für aquatische und litorale Lebensgemeinschaften erarbeiten,

k) über geplante und auf Ersuchen einer Delegation auch über bestehende Arten der Gewässernutzung beraten, die wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen nach sich ziehen könnten, einschließlich Wasserbauten und Gewässerregulierung,

l) die Zusammenarbeit vor allem bei wisschschaftlichen Forschungsvorhaben und im Bereich des Informationsaustausches, insbesondere über den Stand der Technik fördern,

m) die Grundlagen für etwaige Regelungen zwischen den Vertragsparteien über den Schutz der Elbe und ihres Einzugsgebietes vorbereiten.

2. Die Kommission ist außerdem zuständig für alle anderen Angelegenheiten, die die Vertragsparteien ihr im gemeinsamen Einvernehmen übertragen.

Artikel 3

Diese Vereinbarung gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterrichten die Kommission über die Grundlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission erforderlich sind, sowie über die getroffenen Maßnahmen und die dafür insgesamt aufgewendeten Mittel. Die Kommission kann dazu den Vertragsparteien Vorschläge zur Verbesserung unterbreiten.

Artikel 5

1. Die Kommission setzt sich aus Delegationen der Vertragsparteien zusammen. Jede Vertragspartei ernennt höchstens fünf Delegierte sowie stellvertretende Delegierte, darunter einen Delegationsleiter und seinen Stellvertreter.

2. Jede Delegation kann für die Behandlung bestimmter Fragen von ihr zu benennende Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 6

1. Der Vorsitz der Kommission wird abwechselnd durch die Delegationen der Vertragsparteien wahrgenommen. Die Einzelheiten der Wahrnehmung des Vorsitzes werden von der Kommission bestimmt und in ihre Geschäftsordnung aufgenommen; die Delegation, welche den Vorsitz wahrnimmt, benennt eines ihrer Mitglieder als Präsidenten der Kommission. Diese Delegation kann für die Dauer der Wahrnehmung des Vorsitzes einen weiteren Delegierten ernennen.

2. Der Präsident soll in der Regel in den Sitzungen der Kommission nicht für seine Delegation sprechen.

Artikel 7

1. Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch den Präsidenten an einem von ihm festzulegenden Ort zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

2. Außerordentliche Tagungen sind durch den Präsidenten auf Verlangen einer Delegation einzuberufen.

3. Zwischen den Tagungen der Kommission können Beratungen der Delegationsleiter stattfinden.

4. Der Präsident schlägt die Tagesordnung vor. Jede Delegation hat das Recht, diejenigen Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die sie behandelt zu sehen wünscht. Die Reihenfolge wird durch Mehrheitsbeschluß der Kommission festgesetzt.

Artikel 8

1. Jede Delegation hat eine Stimme.

2. Bei den Verhandlungen und Entscheidungen im Rahmen dieses Übereinkommens sowie bei seiner Durchführung handeln die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, nicht aus; das gleiche gilt im umgekehrten Fall.

3. Die Entscheidungen und Vorschläge der Kommission werden, soweit in dieser Vereinbarung nicht anders bestimmt ist, einstimmig gefaßt; unter den von der Geschäftsordnung festzulegenden Bedingungen kann ein schriftliches Verfahren stattfinden.

4. Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen, wenn alle Delegationen anwesend sind.

Artikel 9

1. Die Kommission setzt für die Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen ein.

2. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus den von jeder Delegation bezeichneten Delegierten oder Sachverständigen zusammen.

3. Die Kommission bestimmt die Aufgaben sowie die Mitgliederzahl jeder Arbeitsgruppe und ernennt ihre Vorsitzenden.

Artikel 10

Zur Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung ihrer Arbeit richtet die Kommission ein Sekretariat ein. Sitz des Sekretariats ist Magdeburg. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 11

Die Kommission kann sich der Dienste besonders geeigneter Persönlichkeiten oder Einrichtungen zur Prüfung von Sonderfragen bedienen.

Artikel 12

Die Kommission beschließt über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen und nationalen Organisationen, die für den Gewässerschutz in Frage kommen.

Artikel 13

Die Kommission erstattet den Vertragsparteien mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht sowie nach Bedarf weitere Berichte, in die insbesondere auch die Ergebnisse der Untersuchungen und deren Bewertungen aufzunehmen sind.

Artikel 14

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer Vertretung in der Kommission und in den Arbeitsgruppen sowie die Kosten der laufenden Untersuchungen, die auf ihrem Gebiete vorgenommen werden.

2. Die übrigen Kosten der Arbeiten der Kommission einschließlich der Kosten des Sekretariats werden in folgendem Verhältnis zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt:

Bundesrepublik Deutschland	65.00 %
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	2,5 %
Tschechische und Slowakische Föderative Republik	32,5 %
Insgesamt	100 %

Die Kommission kann in bestimmten Fällen auch eine andere Aufteilung festlegen.

Artikel 15

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 16

1. Bestehende Übereinkommen und Verträge bleiben unberührt.

2. Die Kommission wird untersuchen, inwieweit es zweckmäßig ist, Übereinkommen und Verträge im Sinne des Absatzes 1 wegen ihres Inhalts oder aus anderen Gründen zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben; sie erarbeitet Empfehlungen für deren Umgestaltung oder Aufhebung sowie für den Abschluß neuer Übereinkommen oder Verträge.

Artikel 17

Arbeitssprachen der Kommission sind Deutsch und Tschechisch.

Artikel 18

Die Vereinbarung tritt am dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichner der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer mitgeteilt haben, daß die nach eigenem Recht jeweils erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die Vereinbarung wird für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem Verwahrer schriftlich abzugeben; dieser teilt sie den übrigen Vertragsparteien mit. Die Kündigungserklärung wird mit dem Tag wirksam, an dem sie beim Verwahrer eingeht.

Artikel 19

Diese Vereinbarung, die in einer Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu

am.....1990

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Für die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Förderativen Republik

1.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 78 endg.

DOKUMENTE

DE **14**

Katalognummer : CB-CO-91-102-DE-C
ISBN 92-77-70123-4

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg